

## Vorlage-Nr. 14/622

**öffentlich**

**Datum:** 28.07.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 61  
**Bearbeitung:** Frau Glücks

<b>Sozialausschuss</b>	<b>24.08.2015</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>25.08.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>01.09.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**  
**hier: Die Integrationsabteilung der LVR-Klinik Köln**

**Beschlussvorschlag:**

Der Förderung der Integrationsabteilung der LVR-Klinik Köln als Integrationsprojekt  
gem.  
§§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/622 dargestellt, zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):**

Produktgruppe:	041		
Erträge:	356.593	Aufwendungen:	356.593
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	356.593	Auszahlungen:	356.593
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		ca. 120.000 €	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

## **Zusammenfassung:**

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Neugründung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ bei der LVR-Klinik Köln zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 240.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 116.593 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ der LVR-Klinik Köln insgesamt zwölf Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III, sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/622**

### **1. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Integrationsprojekten seit dem Jahr 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 112 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 2.800 Arbeitsplätzen, davon 1.495 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX. Die Mehrzahl der geförderten Unternehmen hat nach der Erstanerkennung im Rahmen von Erweiterungsvorhaben weitere Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung eingerichtet. Insbesondere konnte auch eine nennenswerte Anzahl Arbeitgeber der freien Wirtschaft gewonnen werden, ein Integrationsunternehmen oder eine Integrationsabteilung zu gründen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat bereits im Jahr 2008 mit der Schaffung einer Integrationsabteilung in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei das erste eigene Integrationsprojekt gegründet, im Jahr 2014 folgte die Umwandlung der LVR-Druckerei in eine Integrationsabteilung. Bis heute konnten beim LVR 49 Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Integrationsprojekten geschaffen werden. Zudem wird die von einem externen Dienstleister betriebene Kantine der Zentralverwaltung am Standort Köln-Deutz seit dem Jahr 2011 als Integrationsbetrieb mit sechs Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe geführt.

Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird in der Anlage erläutert.

Mit der Vorlage 14/623 werden dem Sozialausschuss weitere Gründungs- und Erweiterungsvorhaben von Integrationsprojekten zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt.

### **2. Neugründung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ der LVR-Klinik Köln**

#### **2.1. Zusammenfassung**

Die LVR-Klinik Köln ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, jährlich werden dort etwa 10.000 ambulante und stationäre Patientinnen und Patienten psychiatrisch versorgt. Derzeit sind in der LVR-Klinik Köln, die sich in alleiniger Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland befindet, 1.060 Personen beschäftigt. Mitglieder des Klinikvorstands sind die Ärztliche Direktorin Frau Prof. Dr. med. Euphrosyne Gouzoulis-Mayfrank, der Pflegedirektor Herr Frank Allisat und der Kaufmännische Direktor Herr Jörg Schürmanns.

Die LVR-Klinik Köln beabsichtigt, die seit dem Jahr 2006 an einen externen Dienstleister vergebene Speiseversorgung des Klinikums in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn zukünftig selbst zu erbringen. Nach Fertigstellung des Neubaus der Verteilerküche am Standort Köln-Merheim soll dort eine Integrationsabteilung mit insgesamt 36 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, davon zwölf für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX, geschaffen werden. Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung beantragt die LVR-Klinik Köln einen Investitionszuschuss von 240.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 2.4.).

## **2.2. Die LVR-Klinik Köln**

Die LVR-Klinik Köln ist eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einrichtung, die wie ein Eigenbetrieb im Sondervermögen des Landschaftsverband Rheinlands geführt wird. Als Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie und zugleich Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln übernimmt die LVR-Klinik Köln mit 402 stationären Betten und 108 tagesklinischen Behandlungsplätzen die psychiatrische Versorgung von rd. 650.000 Kölner Bürgerinnen und Bürgern, zudem wurden zwei Abteilungen für Forensische Psychiatrie eingerichtet. Neben dem Hauptstandort in Köln-Merheim befinden sich Standorte in Köln-Mülheim, Bilderstöckchen, Chorweiler und Porz.

Nach Fertigstellung des Neubaus der Verteilerküche in Köln-Merheim (Vorlage-Nr. 14/26) soll die seit 2006 an einen externen Dienstleister vergebene Speiseversorgung ab April 2016 in Eigenleistung erbracht werden. Die Speisen sollen in der LVR-Klinik Bonn entsprechend dem „Cook & Chill“-Verfahren zubereitet und in Großgebinde in die Verteilerküche in Köln-Merheim geliefert werden. In der dort angesiedelten Integrationsabteilung erfolgt die Portionierung und Auslieferung der zunächst täglich rd. 680 Essen sowie der Betrieb der Spülküche. Mit dem Insourcing der Speiseversorgung können in der Integrationsabteilung 36 Arbeitsplätze, davon zwölf für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

## **2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

In der Verteilerküche werden vorrangig einfache Anlerntätigkeiten zu verrichten sein, die Arbeitsabläufe haben einen hohen Automatisierungsgrad. So sind Arbeitsschritte wie Annahme und Kontrolle von Waren, vorbereitende Tätigkeiten am Portionierband, die Be-stückung von Tabletts mit Speisenkomponenten, die Anlieferung und Abholung von Tablettwagen an den Stationen und Dependancen sowie Tätigkeiten in der Spülküche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Beschäftigten werden nach TVöD zuzüglich betrieblicher Zusatzversorgung entlohnt und voraussichtlich in die Entgeltgruppen 1 bis 3 des TVöD eingruppiert. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst der LVR-Klinik Köln wahrgenommen.

## **2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.07.2015 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Seit dem Jahr 2006 wird die Speiseversorgung für die LVR-Klinik Köln von einem externen Dienstleister erbracht. Die derzeit noch bestehenden Speisebelieferungs- und Verteilungsverträge wurden jedoch zum 31.03.2016 gekündigt, da es seitens der Verantwortlichen der LVR-Klinik Köln geplant ist, diese Leistungskomponenten wieder in Eigenleistung zu erbringen und eine Wiedereingliederung der zuvor ausgelagerten Prozesse und Funktionen in das Unternehmen zu vollziehen.

Ein solches Insourcing soll in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn realisiert werden. Während die Produktion der Speisen in Bonn stattfinden soll, wird der Betrieb der Verteilerküche sowie die Speisebelieferung der Stationen und Dependancen in tabletierter Form durch den Transportdienst als Integrationsabteilung der LVR-Klinik Köln erfolgen.  
(...)

Die Marktsituation im Care Catering ist durch einen intensiven Wettbewerb und z.T. preisaggressive Wettbewerber gekennzeichnet. Eine nachhaltige Profilierung eines Anbieters ist jedoch nicht zu erkennen. Das Marktsegment stellt mit seinen besonderen Anforderungen (Sonderkost, Kooperation mit Ärzten/ Pflegepersonal) gerade auch Anbieter, die in vielen Segmenten des Marktes für Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, vor Probleme. Bei den Kliniken setzt sich der Trend von der Eigenregie hin zu anderen Bewirtschaftungsformen, vor allem zur eigenen Service-GmbH, fort. Ein zentrales Problem in den Krankenhausküchen bildet weiterhin der große Investitionsstau.

Insgesamt sind die Planungsrechnungen der LVR-Klinik Köln weitgehend nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der auszahlungswirksamen, kostenstellenbezogenen Kosten werden die anteiligen Kosten der Verteilerküche sowie der Speisebelieferung pro Beköstigungstag (BKT) unter sechs Euro liegen. Bei plangemäßer Entwicklung kann die Summe der Einzelkosten an den Produktions- und Verteilerstandorten zu Kosten pro BKT führen, die die Selbsterstellung der Leistungen gegenüber dem bisherigen Fremdbezug sinnvoll erscheinen lässt. Potentiale hinsichtlich der Qualitätsoptimierung und der Reduzierung der Transportwege und -zeiten können zudem erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der unternehmensinternen Stärken und Schwächen sowie ange-sichts der unternehmensexternen Marktchancen und -risiken kann von einem wirtschaftlichen Vorhaben, einer Stabilisierung der Speiseversorgung und einer langfristigen Sicherung der zwölf Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Vorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 02.07.2015)

## **2.5. Bezuschussung**

### **2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ macht die LVR-Klinik Köln für die Neuschaffung von zwölf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX Investitionskosten von 1.367.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für das Speisenverteilssystem mit Tablett-Transportwagen (117 T €) und Wandstationen (128 T €), Geschirr und Transportwagen (783 T €) sowie für eine Maschine zur Erzeugung von Kühl-Eis (117 T €). Zudem fallen Kosten für das Inventar der Verteilerküche mit einem Portionier-Band (75 T €), Maschinen und Geräte für die Spülküche (98 T €), die Geschirrkühlung (28 T €) sowie verschiedene Ausstattungsgegenstände (21 T €) an. Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit bis zu 240.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 17,55 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.127.000 € wird aus Eigenmitteln sowie einem Gesellschafterdarlehen finanziert.

Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### **2.5.2. laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen.

Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden in diesen Fällen reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten der Entgeltgruppen 1 und 3 (Erfahrungsstufe 2) und eine jährliche Steigerung der Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Tabelle 1: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Personen</b>	12	12	12	12	12
<b>PK (AN-Brutto)</b>	287.843	293.600	299.472	305.461	311.571
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	30.240	30.240	30.240	30.240	30.240
<b>Zuschuss § 27 SchwAV</b>	86.353	88.080	89.842	91.638	93.471
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	116.593	118.320	120.082	121.878	123.711

## 2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Integrationsabteilung „Verteilerküche“ der LVR-Klinik Köln. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwölf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 240.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwAV von bis zu 116.593 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!\“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

## **Anlage zur Vorlage Nr. 14/622:**

### **Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittelungshemmender Umstände (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffenen werden.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten erfolgt im Rheinland nicht durch finanzielle Zuschüsse sondern in Form eines festen, vertraglich geregelten Beratungsangebotes durch die FAF gGmbH. Dieses Angebot genießt insbesondere aufgrund der Kompetenz der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater eine hohe Akzeptanz bei Integrationsprojekten, Antragstellern und Fördermittelgebern.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigungszahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamteinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamteinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenen Arbeitsplatz für einen Menschen mit Behinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderung können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende. Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (Job-Perspektive) mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größtenteils gleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

#### **2.1.2.2 Zuschuss zur Abgeltung von Minderleistung gem. § 27 SchwAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich für diese Minderleistung erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“**

Das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben sich mit dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“ das Ziel gesetzt, im Zeitraum von 2008 bis Mitte 2011 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zu schaffen (vgl. Vorlage Nr. 12/3510). Tatsächlich wurde dieses Ziel sogar übertroffen, im Rahmen der Pilotphase des Landesprogramms wurden 1.183 neue Arbeitsplätze für Menschen der besonderen Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen.

Das Landesprogramm wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile. Die Landschaftsverbände stellen Mittel mindestens in gleicher Höhe für Investitionszuschüsse sowie zusätzlich für Zuschüsse zu den Personalkosten zur Verfügung.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) sind auch für neu geschaffene Arbeitsplätze in Integrationsprojekten möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmrisen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung die Integration von Werkstattbeschäftigte sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstatt-Aufnahme.

Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderinstrumente:

1. Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohn
2. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgtem Übergang
3. Jobcoaching im Einzelfall

#### **2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: aktion5**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

#### **2.3. Stiftungsmittel**

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltspolitischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.